

22. November 2016

Abfall – und BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vorhaben: 2. Verschickung: Grundinstandsetzung Meiendorfer Straße zwischen Oldenfelder Stieg und Wildgansstraße, extern

Vorschriften

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- Die Vorschriften des Hamburger Bodenschutzgesetzes (HmbBodSchG)
- Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Tabelle II.1.2-2 (LAGA TR Boden)

Broschüren und Merkblätter - Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Ausführung

<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter/>

Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen

<http://www.hamburg.de/contentblob/137040/data/merk-bau-abbruch1-1797.pdf>

Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg

<http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>

Verwendung von Ersatzbaustoffen

<http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf>

Umgang mit Baugrubenwasser

<http://www.hamburg.de/vorueberg-grundwasserabsenkungen/>

Versickerungsfähige Oberflächen

Technisches Regelwerk der FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN beachten:

Nr. 947: **Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen**; 1998

Nr. 947/1: Änderungen und Ergänzungen zu dem Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 1998, Ausgabe 2009

Hinweise

Es liegen keine Eintragungen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor.

Durchführung

- Für **bodenähnliche Anwendungen** mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die die LAGA TR-Boden -

Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV)

- Unsere Böden sind unverzichtbarer Bestandteil intakter Lebensräume und von daher besonders schützenswert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Die folgenden Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen dieses Schutzbedürfnis

- a. Der **Versiegelungsgrad** von Freiflächen ist auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren.
- b. **Verkehrswege und Stellplatzflächen** sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, wenn es die Untergrundverhältnisse zulassen. Die **Wasserdurchlässigkeit** ist nur durch die Verwendung geeigneter Beläge (Rasengittersteine, Sickerfugen- oder haufwerksporige Steine) und Unterbaumaterialien gewährleistet. Für die dauerhafte Funktionsfähigkeit sind Pflegemaßnahmen (Reinigung) vorzusehen. Als wasserdurchlässig wird ein Oberflächenaufbau bezeichnet, der einen wirksamen Durchlässigkeitsbeiwert von $> 5 \cdot 10^{-4}$ m/s aufweist.
- c. **Bodenverdichtungen** der nach Fertigstellung nicht versiegelten Restflächen sind während der Bauphase zu vermeiden.

(§ 1 und § 7 BBodSchG)

- Unbelasteter **Mutterboden**, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).
- Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

Diese Regeln gelten **nicht** für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

- Sollten während der Baumaßnahme **Auffälligkeiten** (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist
 - innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.)
 - außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG)

Mit freundlichen Grüßen

Vfg 1. Vorg. registrieren
2. Gekl. Seiten zurück

Stellungnahme VS 315: 2. Verschickung, Grundinstandsetzung Meiendorfer Straße zwischen Oldenfelder Stieg und Wildgansstraße, extern

Hallo Herr [REDACTED]

Im Erläuterungsbericht unter Punkt 6 (Seite 14) wird zum passiven Verkehrslärmschutz wie folgt Stellung genommen:

Eine Schalltechnische Untersuchung für die Meiendorfer Straße ist im März 2010 durchgeführt worden. Darin ist festgelegt worden, für welche Gebäude bzw. Gebäude-teile dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutz besteht. Ein solcher Anspruch ist bei mehreren Gebäuden innerhalb des Planungsabschnittes gegeben. Es kommen auf-grund der örtlichen Verhältnisse nur passive Maßnahmen an den Gebäuden in Frage. Eine Überprüfung bzw. Anpassung dieser Untersuchung hinsichtlich dieser geänderten Planung wird noch durchgeführt.

Eine schalltechnische Untersuchung für den hier vorliegenden Ausbauabschnitt ist mir nicht bekannt.

Die Meiendorfer Str. ist (soll) soweit mir bekannt in 3 Ausbauabschnitten grundinstand gesetzt werden. 8 2 davon sind schon fertig gestellt.

Im Bereich des Kreisverkehrs Spitzbergenwegs handelte es sich definitiv um einen erheblichen baulichen Eingriff – eine Schalltechnische Untersuchung wurde veranlasst und entsprechende Anspruchsberechtigte ermittelt.

ACHTUNG: Die entsprechende LTU musste nachgebessert werden , da die ursprüngliche LTU von einer Geschwindigkeit von 60 km/h ausging.

Die Meiendorfer Straße ist jedoch keine Bundesstr. mehr und es besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 Km/h. (dadurch verringerte sich der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich)

Für den hier vorliegenden 3. Ausbauabschnitt zwischen Oldenfelder Stieg und Wildgansstr. Liegt meines Erachtens gar **kein erheblicher baulicher Eingriff** gem. 16. BImSchV.

Die Maßnahme ist nicht verkehrssteigernd und der Straßenquerschnitt (Autoverkehr) rückt (abgesehen von den Radstreifen) nicht signifikant an die bestehende Bebauung heran.

Meines Erachtens ist hier gar keine Lärmtechnische Untersuchung notwendig. Kosten für den passiven Verkehrslärmschutz würden nicht entstehen.

Gibt es da eine Aussage des Baulastträgers (LSBG)? Der entscheidet gem. Globalrichtlinie ob hier ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt oder nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing [REDACTED]

Bezirksamt Wandsbek, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Passiver Verkehrslärmschutz - W/VS 35

Tel: 42881-[REDACTED]

E-mail: [REDACTED]